

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Netphen

8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Netphen aus dem Jahr 2012 für das Haushaltsjahr 2020

Konsolidierungszeitraum 2012 – 2020

I. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Nach § 75 Abs. 1 GO NW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Nach § 75 Abs. 2 GO NW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er **ist** ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung **gilt** als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

II. Aufstellungspflicht

Die Gemeinde hat gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt wird, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

- durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW.

Die beschlossene Haushaltssatzung 2012 wies einen Fehlbedarf von rd. 6,7 Mio. € aus. Durch erhebliche Gewerbesteuerermehreinnahmen – statt der veranschlagten 8 Mio. € sind tatsächlich über 13 Mio. € vereinnahmt worden – und durch die beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen der Haushaltssicherung konnte statt des ge-

planten Fehlbedarfes ein Überschuss der Ergebnisrechnung von 662.873 € erzielt werden. Es ergab sich somit ein um rd. 7,4 Mio. € verbessertes Jahresergebnis.

Auch das Ergebnis für 2013 lag mit einem Minus von 242 T € im Gegensatz zum geplanten Jahresfehlbetrag von 1,4 Mio. € deutlich unter der 5 %-Grenze, zudem konnte der Fehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Zum 31.12.2013 betrug der Stand der Ausgleichsrücklage 1.321 T €.

Die Ergebnisrechnung 2014 schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 6,9 Mio. € ab. In 2014 ist das geplante Ergebnis – anders wie in den Jahren zuvor – Realität geworden.

Die Ausgleichsrücklage wurde durch das negative Ergebnis komplett aufgebraucht und die Allgemeine Rücklage musste zusätzlich um rd. 5,8 Mio. € vermindert werden. Dies entspricht einer Entnahme von 8,7%.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2015 weist einen Fehlbetrag von rd. 1,9 Mio. € aus und liegt damit rd. 3,14 Mio. € unter dem geplanten Wert von 5,067 Mio. €. Der Fehlbetrag ist ebenfalls aus der Allgemeinen Rücklage zu decken. Sie weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 58,64 Mio. € aus.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2016 schloss mit einem Fehlbetrag von 1.391.571 € ab. Die Ergebnisverbesserung betrug 2,965 Mio. €. Der Fehlbetrag ist ebenfalls aus der Allgemeinen Rücklage zu decken. Ihr Bestand zum 31.12.2016 beträgt 56.061.569 €.

Die geprüfte Ergebnisrechnung 2017 weist einen Fehlbetrag von 2.323.422,98 € aus. Die Ergebnisverbesserung betrug gegenüber dem geplanten Jahresfehlbetrag knapp 950.000 €, gegenüber dem Fortgeschriebenen Ansatz rd. 1,94 Mio. €. Der Fehlbetrag ist ebenfalls aus der Allgemeinen Rücklage zu decken. Ihr Bestand zum 31.12.2017 beträgt 53.935.786 €.

Die Jahresrechnung 2018 weist statt des geplanten Fehlbedarfes von 3,3 Mio. € einen Überschuss von 527.323 € aus. Dieser Überschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisrechnung 2019 in etwa bei dem geplanten Fehlbedarf von 1,5 Mio. € abschließt.

Das Jahr 2020 weist in der Planung einen Überschuss von rd. 4.500 € aus. Auch für die Folgejahre werden Überschüsse erwartet.

2020:	4 T €
2021:	256 T €
2022:	1.112 T €
2023:	2.020 T €

Damit wird das Ziel des für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes, den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder herzustellen, erreicht.

III. Aufgabe, Zweck und Ziel

Nach § 76 Abs. 2 GO NRW dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird.

Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden.

Die Genehmigung des HSK kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigungsfähig, gelten für die Haushaltswirtschaft die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushalt) des § 82 GO.

Mit der Änderung des § 76 GO NRW, den Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr zu erreichen, wurde insbesondere die zeitliche Beschränkung des HSK auf die mittelfristige Finanzplanung aufgehoben.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 7. März 2013 einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der GO und nach dem Stärkungspaktgesetz bekanntgegeben. Danach wurde der bisherige Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 zum 30. September 2012 aufgehoben. Der Erlass ist jedoch wenig aussagekräftig.

Im Finanzplanungszeitraum ab 2021 sind die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. Da im Jahr 2020 der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, kann auf die weiteren Berechnungen mit individuellen Plandaten unter Verwendung der sog. geometrischen Mittel der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der letzten 10 Jahre verzichtet werden.

IV. Haushaltswirtschaftliche Ausgangslage

Bezüglich der haushaltswirtschaftlichen Ausgangslage wird zunächst auf das vom Rat am 22.03.2012 beschlossene Ursprungs-HSK, welches mit Bescheid vom 20.04.2012, sowie die 1. bis 7. Fortschreibung für die Haushaltsjahre 2013 bis 2019, welche jeweils durch den Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, und den Vorbericht zum Haushalt 2020 verwiesen.

Gegenüber dem Ursprungs-HSK aus dem Jahr 2012 ergaben sich in der 1. Fortschreibung der Fehlbedarfe und somit auch der Bestandsentwicklung der Allgemeinen Rücklage erhebliche Verbesserungen.

In der 2. und 3. Fortschreibung wurde diese positive Entwicklung durch die bereits im Haushalt 2013 angekündigten Mehrbelastungen des Finanzausgleichs für 2014 aber auch für 2015 relativiert.

Nachdem in 2014 zuzüglich zu den Mehrbelastungen des Finanzausgleichs auch noch ein Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen zu verzeichnen war, lag der Fehlbetrag des Jahres 2014 bei rd. 6,9 Mio. €.

Für das Jahr 2015 und die Folgejahre sind durch den Beschluss des Rates vom 11.12.2014 die Steuerhebesätze mittels einer Hebesatzsatzung erhöht worden, die **erhebliche und verbindliche Verbesserungen der Einnahmesituation** geschaffen haben. So sorgten u. a. die eingeleiteten finanziellen Maßnahmen dafür, dass der Fehlbetrag 2015 von rd. 5,1 Mio. € auf 1,9 Mio. € gemindert werden konnte.

Das Jahr 2017 schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 2,3 Mio. € ab.

2018 konnte erstmalig nach 2012 ein Überschuss und damit gegenüber der Planung ein um 3,8 Mio. € geringerer Werteverzehr als geplant erzielt werden.

Für 2019 sind die Hebesätze für die Grundsteuer B auf 495 %-Punkte und für die Gewerbesteuer auf 455 %-Punkte festgesetzt worden. Mit dieser Maßnahme sollte der Grundstein für den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 gelegt werden.

Leider ist aufgrund veränderter Rahmendaten der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 nur durch eine weitere Steuererhöhung mit einem zusätzlichen Ertragsvolumen von rd. 600 T € und der Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes in Höhe von 483.000 € möglich. Letztlich wird aber durch diese Maßnahmen, das Ziel des Ursprungs-HSK, den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder herzustellen, erreicht.

V. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Das beschlossene und genehmigte HSK zum Haushalt 2012, insbesondere die darin aufgeführten Maßnahmen zur Haushaltssicherung, haben bis auf die nachfolgende Änderung auch weiterhin Gültigkeit.

Bevor man sich Gedanken über eine Fortschreibung eines bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes macht, sollte eine Revision der bereits beschlossenen und in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Im Folgenden wird daher auf die bereits durchgeführten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eingegangen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anlage 2 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012:

- Die **Kostenbeteiligung an der KDZ** hat sich durch die erfolgte Kündigung der KIRP-Software um rd. **50.000 €** ab 2014 vermindert. Leider wird die positive Entwicklung durch die Gründung der SIT konterkariert. Die Kostensenkungen und angeblichen Synergieeffekte schlagen auf Netphen nicht durch. Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine weitere Kostensteigerung von rd. 100.000 € veranschlagt, die durch die Änderung des Abrechnungssystems der SIT und der

Anpassung der Beteiligungsgrundlagen der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe begründet ist.

- Das **Heimatmuseum** ist zwischenzeitlich vollständig an den Heimatverein **übertragen** worden, verbunden mit der Übernahme der Reinigungspflichten. Dies führt zu jährlichen Einsparungen von ca. **2.000 €**.
- Der Rat der Stadt Netphen hat am 17.10.2013 im Rahmen des Schulentwicklungsplanes beschlossen, dass die Grundschule Salchendorf mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 aufgelöst wird. Der Abriss des Gebäudes ist vollzogen. Von den vorhandenen vier Baugrundstücken sind mittlerweile zwei verkauft. Die jährliche Einsparung durch die Schließung des Gebäudes wurde mit rd. **42.000 €** berechnet.
- In den Jahren 2012 – 2019 konnten durch den Verkauf von Grundstücken über den Bilanzwerten zusätzliche Erträge von insgesamt rd. **2,8 Mio. €** generiert werden.
- Der bereits ab 2011 von 2.500 € auf **2.000 €** gekürzte **Zuschuss** an das **Kulturforum** ist ab 2013 **gestrichen** worden.
- Durch Beschluss des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales vom 11.06.2012 wurden **5 Kinderspielplätze geschlossen**.
- Der Hebesatz der **Grundsteuer B** ist im Jahr 2012 von 380 %- auf 413 %- und im Jahr 2015 auf 460 %-Punkte angehoben worden. Ab dem Jahr 2019 ist der Hebesatz auf 495 % festgesetzt worden. Die Haushaltssatzung 2020 beinhaltet einen Hebesatz von 535 %-Punkten. Die jährlichen **Mehreinnahmen betragen insgesamt rd. 1,26 Mio. €**.
- Der Hebesatz der **Gewerbsteuer** ist im Jahr 2012 von 410 %- auf 411 %-, im Jahr 2014 von 411 %- auf 420 %-, im Jahr 2015 auf 445 %-Punkte und ab dem Jahr 2019 auf 455 %-Punkte angehoben worden. Die Haushaltssatzung 2020 beinhaltet einen Hebesatz von 475 %-Punkten. Die jährlichen **Mehreinnahmen betragen insgesamt rd. 1 Mio. €**.
- Die **Hundesteuer** ist ab 2013 für einen Hund auf 84 €, für 2 Hunde je Hund auf 102 € und ab 3 Hunde je Hund auf 120 € festgesetzt worden. Die jährlichen **Mehreinnahmen betragen rd. 15.000 €**.
- Der Hebesatz auf Einspielergebnisse der **Vergnügungssteuer** ist ab 2015 von 12 % auf 15 % angehoben worden. Die jährlichen **Mehrerträge** belaufen sich auf rd. **10.000 €**.
- Für die jetzige 10. Legislaturperiode ist vom Rat in der „**Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder und Wahlbezirke**“ für die Kommunalwahlen in der Stadt Netphen“ die Reduzierung der Ratsmitglieder auf 34 beschlossen worden. Dies führt zu **Aufwandsminderungen von rd. 30.000 € jährlich**.

- Der Rat der Stadt Netphen hat am 11.07.2013 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Ihr lag der im HSK geforderte 80 %ige Kostendeckungsgrad zugrunde. Die Gebührenbedarfsberechnung erfolgte erstmals auf der Basis einer Grund- und einer Nutzungsgebühr. Der im seinerzeitigen HSK geforderte 80 %ige Deckungsgrad wurde durch diese Maßnahme gesichert. Mittlerweile entsteht durch die NKF-Veranschlagung ein Zuschussbedarf für die städtischen Friedhöfe von rd. 260.000 €.
- Ab 2013 **entfallen** dauerhaft **5.000 €** Geschäftsaufwendungen für die **Kulturarbeit**. (Ausnahme 2019 siehe Sperrvermerk HH-Plan S. 130)
- Als weitere freiwillige Leistung wurde der **Zuschuss für den Familientag** in Höhe von **10.000 €** ab 2013 **aufgegeben**.
- Der Rat der Stadt Netphen hat am 13.11.2014 (Vorlage Nr. 133/2014 1. Ergänzung) beschlossen, die Förderschule Am Sterndill zum 31.07.2015 aufzulösen. Das Gebäude wurde am 11.09.2015 (Vorlage Nr. 219/2014) veräußert. Durch den Verkauf werden jährlich Kosten von ca. **65.000 €** eingespart.
- Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von **Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)** für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Netphen vom 29.06.1981 beschlossen. Demnach steigen die Vorteilssätze der Anlieger für die Teileinrichtungen Gehweg und Parkstreifen analog den Regelungen in der Mustersatzung auf:

Anliegerstraßen	60 v.H. (bisher 50 v.H.)
Haupterschließungsstraßen	50 v.H. (bisher 30 v.H.)
Hauptverkehrsstraßen	50 v.H. (bisher 30 v.H.)

Die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Sachkonto 52...) und der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Sachkonto 54...) wurden mit einer **10%igen Haushaltssperre** versehen. Der Erfolg war pauschal mit einer Einsparung von 250.000 € eingeplant. Tatsächlich wurde durch diese Maßnahme in 2012 ein Konsolidierungsbeitrag von rd. **350.000 €**, in **2013 von 307.000 €**, in **2014 von 380.000 €**, in **2015 und 2016 von jeweils 400.000 €**, in **2017 350.000 €**, in **2018 400.000 €** und in **2019 voraussichtlich 320.000 € erwirtschaftet**.

Durch die günstige Entwicklung der Kreditzinsen und entsprechende Maßnahmen des Zinsmanagements wurden in 2015 bis 2019 gegenüber der ursprünglichen Planung **Zinsen in Höhe von jeweils rd. 130.000 € eingespart**.

Im Ursprungs-HSK aus dem Jahr 2012 wurde der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2020 mit 41,969 Mio. € prognostiziert. Voraussichtlich liegt ihr Bestand zum 31.12.2020 bei fast 51 Mio. €. Das zeigt, dass die Allgemeine Rücklage zwar im Bestand seit 2012 um rd. 16,4 Mio. € reduziert, allerdings durch die größtenteils strenge Auslegung und Umsetzung der Haushaltssicherungsmaßnahmen der Bestand um rd. 8,9 Mio. € verbessert wurde. Auch hierdurch wird deutlich, dass Rat und Verwaltung der Konsolidierung der städtischen Finanzen oberste Priorität einräumen.

V a. Personalwirtschaftliche Maßnahmen

In den letzten Jahren sind immer wieder Stellen über einen längeren Zeitraum unbesetzt geblieben oder sogar nach Ausscheiden des Mitarbeiters nicht nachbesetzt worden.

Nachdem selbst die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in 2014 im Ergebnis über die Prüfung des Bereiches Personalwirtschaft mitteilte, dass die **Stadtverwaltung Netphen mit 4,75 Stellen die geringste Personalquote der Ist-Stellen je 1.000 Einwohner aller bis dahin geprüften 37 Kommunalverwaltungen der entsprechenden Größenklasse hat**, wird deutlich, dass keine weiteren personalwirtschaftlichen Maßnahmen mehr zur Reduzierung des Personals ergriffen werden können.

Dies könnte nur unter erheblichen Qualitätseinbußen hingenommen werden, massive Einschränkungen in der Aufgabenwahrnehmung wären die Folge.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen in 2020 gegenüber 2019 um rd. 300.000 €. Für das Jahr 2020 sieht der Stellenplan eine nahezu unveränderte (+ 0,5 Anteile) Stellenanzahl vor. Die Personalkostensteigerung liegt bei 1,46 % und bewegt sich damit im Rahmen der kommenden Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Weiterhin gilt folgende Regelung in Bezug auf die Nachbesetzung einer Stelle:

Grundsätzlich erfolgt im Falle der Nachbesetzung einer frei gewordenen Stelle eine Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachbesetzung. Eine Nachbesetzung kommt nur dann in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung eine Besetzung der Stelle für die Erledigung der Aufgaben unerlässlich ist und ein Verzicht auf die Stelle etwa durch Aufgabenumschichtungen nicht erreicht werden kann.

V b. Zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen

Daneben sind die nachfolgenden Maßnahmen zur Haushaltssicherung getroffen worden:

- Im Sommer 2015 wurden über die Hälfte der Stadtverordneten mit Tablets ausgestattet. Ab Oktober 2015 wurde dann mit der papierlosen Ratsarbeit begonnen, die jährlichen Einsparungen sind mit rd. **5.000 €** errechnet.
- Die Hauptschule Deuz ist aufgrund von Veränderungen in der Schulpolitik aufgegeben worden. Zwar wird das Gebäude zurzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt, soll aber danach veräußert oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, wodurch sich Einsparungen in Höhe von **190.000 €/ jährlich** ergeben.

Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen und der vorrangigen Verpflichtung der ständigen Untersuchung der zu erledigenden Aufgaben auf Einsparpotentiale sollen insbesondere in den nachfolgenden Bereichen die Möglichkeiten von Ertragserhöhungen intensiv ermittelt und den politischen Gremien der Stadt zur Entscheidung im Einzelfall vorgelegt werden:

- Überprüfung Verwaltungsgebührensatzung
- Überprüfung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhallen und die Turnhallen der Stadt Netphen
- Überprüfung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Stadt Netphen
- Überprüfung Verwarnungsgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die in den vergangenen Haushaltssicherungskonzepten angesprochene Einführung einer Winterdienst/Straßenreinigungsgebühr ist zuletzt in der Ratssitzung am 25.04.2018 im Rahmen der Vorlage der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 mehrheitlich abgelehnt worden.

Im Jahr 2016 ist die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes geprüft worden. Aufgrund der gesunkenen Steuerkraft der Stadt Netphen stellt dies momentan aus finanzieller Sicht keine Alternative dar.

VI. Finanzielle Aussichten (siehe auch Vorlage 211/2019)

Die finanzielle Lage ist nach wie vor angespannt. Die Stadt Netphen befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2012 in der Haushaltssicherung. Im Haushaltssicherungskonzept wurde das Jahr 2020 festgelegt, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt werden kann. Aufgrund der immer wieder neuen Gegebenheiten, wie z. B. Einbruch der Gewerbesteuer in den Jahren 2013 und 2014, oder aber die extremen Flüchtlingszuströme in 2015, 2016 und 2017 kommt es zu finanziellen Mehrbelastungen, die im Haushalt aufzufangen sind, ohne aber gleichzeitig den angestrebten Termin für die Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs zu gefährden. Je näher das Jahr 2020 rückte, desto schwieriger wurde diese Aufgabe.

Für das Jahr 2019 ist die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 % auf 495 %-Punkten, sowie die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von 445 % auf 455 %-Punkte erfolgt. Im Ergebnis bedeuteten sie Einnahmeverbesserungen von rd. 280.000 € bei der Grundsteuer B und 170.000 € bei der Gewerbesteuer.

Durch diese Erhöhungen sollte das Ziel den Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder herzustellen nachhaltig gefestigt werden.

Leider reichen die in den Vorjahren beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen bei weitem nicht aus um den Haushaltsausgleich 2020 tatsächlich darzustellen. Die nicht auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen, sowie die weitere Befrachtung des kommunalen Haushaltes mit sozialen Aufwendungen, die von Bundes- und Landesregierung beschlossen, aber leider nur ungenügend erstattet werden, führen zu der nun für 2020 eingeplanten Erhöhung der Grundsteuer B um 40 %-Punkte sowie der eingeplanten Erhöhung der Gewerbesteuer um 20 %-Punkte. Sollte die Kommunalfinanzierung nicht kurzfristig insgesamt umgestellt und Bundes- und Landesregierung nicht aufhören vermeintliche Steuer- oder Sozialgeschenke in Milliardenhöhe zu Lasten der Kommunen zu verteilen, werden wir alsbald über 4-stellige Hebesätze diskutieren.

Die fiktiven Hebesätze betragen bei der Grundsteuer A 223 %, der Grundsteuer B 443 % und bei der Gewerbesteuer 418 %.

Grund- und Gewerbesteuerereinnahmen, die durch Hebesätze erzielt werden, die oberhalb des Fiktivhebesatzes liegen, verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Kommune. Sie finden im Finanzausgleich keine Berücksichtigung, werden also weder auf Schlüsselzuweisungen noch auf die zu zahlende Kreisumlage angerechnet.

Nach wie vor gilt: Die Aufwendungen werden ohne erhebliche Einschränkungen in der Aufgabenwahrnehmung in Qualität und/oder Menge kaum weiter bedeutsam zu reduzieren sein. Durch die langjährigen stetigen Bemühungen der Haushaltskonsolidierung wurde bereits ein kritisches, grenzwertiges Niveau erreicht, welches in Teilbereichen und in Einzelfällen die berechtigten Erwartungen der Bürger/Innen und Einwohner/Innen an die Leistungsfähigkeit der Kommune für jedermann sichtbar dann qualitativ und quantitativ nicht mehr erfüllen kann.

Das jetzt zum Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NW neue eingesetzte Instrument des globalen Minderaufwandes zielt letztendlich ebenfalls in diese Richtung. Die veranschlagten 483.000 € können nur im Bereich der "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" eingespart werden. Damit wird die Infrastruktur weiter „ausgeblutet“.

Im Jahr 2017 ist besonders deutlich und sichtbar geworden, dass die mittlerweile über 20 Jahre dauernde Zeit der Haushaltssicherung die Infrastruktur im Stadtgebiet erheblich geschädigt hat. Die städtischen Gebäude wie auch die Straßen leiden doch zum Teil erheblich unter den strikten finanziellen Sparvorgaben. Im Haushaltsplan 2018 waren daher – auch aufgrund der Beschlusslage durch die Politik – erstmals vor allem im Bereich der Schulgebäude größere Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Dies führte zu einer Erhöhung des Fehlbedarfes 2018, der jedoch durch die Gewerbesteuermehreinnahmen nicht eingetreten ist. Für 2019 waren ebenfalls erhöhte Aufwendungen eingeplant. Für 2020 und die Folgejahre sind nur noch die sogenannten Grundbeträge in der lfd. Unterhaltung enthalten. Sondermaßnahmen sind fast ausschließlich nur veranschlagt, wenn entsprechende Zuschüsse vereinnahmt werden können.

Für eine Flächenkommune wie Netphen ist es wichtig, im Rahmen einer Aufgabenkritik den Gebäudebestand regelmäßig zu aktualisieren. Hierzu gehört es auch, die Weiternutzung von Gebäuden mit dem Ziel und der Fragestellung dahingehend zu überprüfen, ob die Gebäude sämtlichst für ihren ursprünglichen Zweck noch genutzt und weiter benötigt werden. Insbesondere ist hier die Nutzung von Hallen, die nicht für den Schulsport benötigt werden, oder auch das Vorhalten von Friedhofshallen, die aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens nicht mehr benötigt werden, zu hinterfragen und deshalb zu untersuchen. Eine Sanierung des kompletten Gebäudebestandes ist nicht haushaltsverträglich darstellbar.

Derzeit ist leider nicht zu vermuten, dass die Bundes- und Landesgesetzgebung ihre Politik der kommunalen Belastung ändert. Der Kreis Siegen-Wittgenstein sieht sich nur als Aufsichtsbehörde und nicht als Partner der umliegenden Kommunen, da er keine echten effektiven und nachhaltigen Sparbemühungen entwickelt. Die jetzt beschlossene Senkung des Allgemeinen Hebesatzes führt lediglich zu einer größeren Entnahme aus der Ausgleichsrücklage und nicht zu einem geringeren Fehlbedarf. Angesichts der jährlichen immensen Steigerungsraten bei der Kreisumlage ist „ein

weiter so“ zu wenig, um den solidarischen Zusammenhalt der kommunalen Familie zu erhalten. Geld, welches den Kommunen auf diese Weise für dringende Infrastrukturmaßnahmen entzogen und dem ausschließlich umlagefinanzierten Kreishaushalt zugeführt wird, kann – wie in den vergangenen Jahren vorhergesagt - nur noch durch entsprechende massive Steuererhöhungen ausgeglichen werden.

VII. Fortschreibung und Bindewirkung

Das Haushaltssicherungskonzept wird in dem gesamten Konsolidierungszeitraum jährlich fortgeschrieben.

Die in diesem HSK festgesetzten Regelungen und Bestimmungen zur Haushaltssicherung werden vom Rat der Stadt beschlossen und binden sowohl den Rat als auch die Verwaltung.

Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ab 2012

Anlage 1

A) eingesparte Aufwendungen pro Jahr

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Bemerkungen
11101	5421000	Aufwand ehrenamtl. Tätigkeit	0 €	0 €	16.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	Beschluss über Reduzierung der Ratsmitglieder auf 34 ab dieser Legislaturperiode
11107	5313100	Kostenbeteiligung KDZ / Nutzungsentgelt SIT	0 €	0 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	Einsparung nach wirksamer KIRP-Kündigung
11111 1.2.20200		Heimatismuseum	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Übertragung an Heimatverein; Einsparung Reinigungsaufwand 2.000 €
11111 1.2.20600		Grundschulen	0 €	0 €	0 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	42.000 €	Schließung des Gebäudes Salchendorf zum 1.8.2014 und Abriss Anfang 2015
11111 1.2.20700		Hauptschule	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	190.000 €	Schließung des Gebäudes Deuz als Notunterkunft
11111 1.2.21000		Förderschule	0 €	0 €	0 €	25.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	65.000 €	Schließung der Förderschule zum 1.8.2015 bzw. ist verkauft
21101	5431007	Budget GS Salchendorf (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Einsparung Grundbetrag
21201	5431008	Budget HS Deuz (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Einsparung Grundbetrag
21501	5431010	Budget Realschule (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Einsparung Grundbetrag
22101	5431014	Budget Förderschule (Grundbetrag)	0 €	0 €	0 €	1.250 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	Einsparung Grundbetrag
28101	5318070	Zuschuss Kulturforum	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	0 €	2.000 €	2.000 €	Zuschuss ist ab 2013 gestrichen
28101	5431000	Geschäftsaufwendungen Kulturarbeit	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	2.500 €	0 €	2.500 €	Ansatz ist ab 2013 gestrichen
36301	5318170	Zuschuss Familientag	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Zuschuss ab 2013 gestrichen
36601	5242106 / 5242107	Unterhaltung Spiel- und Bolzplätze	0 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	Mit Beschluss des Ausschusses Jugend, Sport und Soziales vom 11.06.2012 sind 5 Kinderspielplätze geschlossen worden.
55301	5318000	Zuschuss Kirchengemeinde	0 €	0 €	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	Änderung der Vereinbarung mit den kirchlichen Trägern
61201	5517000	Kreditzinsen	150.000 €	150.000 €	170.000 €	130.000 €	130.000 €	135.000 €	130.000 €	100.000 €	0 €	Zinersparnis durch günstige Entwicklung Kreditmarktzinsen
		Personalkosten	74.700 €	56.000 €	115.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Einsparung Personalkosten durch Nichtbesetzung von Stellen und weiteren Maßnahmen
		Leistungsorientierte Besoldung Beamte	20.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €	0 €	17.000 €	0 €	17.000 €	0 €	Einsparung durch Verzicht der Leistungsorientierten Besoldung von Beamten
		Haushaltssperre	350.000 €	307.000 €	380.000 €	400.000 €	400.000 €	350.000 €	400.000 €	350.000 €	100.000 €	Durch Verhängung der 10 %-igen Haushaltssperre eingesparter Betrag
Summe			601.700 €	554.500 €	772.500 €	725.750 €	747.000 €	721.000 €	716.500 €	653.000 €	478.500 €	

B) voraussichtliche Mehrerträge pro Jahr

Anlage 1

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Bemerkungen
11111 1.2.21400	4411000	Hallenbenutzungsgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	52.500 €	15 % der Bewirtschaftungskosten von 350.000 €
55301	4321009	Friedhofsgebühren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Zur dauerhaften Sicherstellung des im HSK geforderten 80 %igen Deckungsgrades wurde vom Rat am 11.7.13 eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen.
11111	4541000	Verkauf städtischer Grundstücke und Gebäude	197.650 €	493.800 €	227.550 €	210.000 €	230.000 €	338.500 €	715.000 €	350.000 €	350.000 €	Verkauf von städtischen Grundstücken und Gebäuden über Bilanzwert
61101	4012000	Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B	275.000 €	275.000 €	275.000 €	635.000 €	635.000 €	635.000 €	640.000 €	920.000 €	1.260.000 €	Hebesatzerhöhung in 2012 von 380 auf 413 %, ab 2015 auf 460 % (Erhöhung = 360.000 €), ab 2019 auf 495 % (Erhöhung = 280.000 €), ab 2020 auf 535 % (Erhöhung = 340.000 €)
61101	4013000	Erhöhung Hebesatz Gewerbesteuer	25.000 €	25.000 €	175.000 €	685.000 €	645.000 €	566.000 €	532.000 €	750.000 €	1.050.000 €	Hebesatzerhöhung in 2012 von 410 % auf 411 %, 2014 auf 420 %, ab 2015 auf 445 % (Erhöhung = 357.000 €), ab 2019 auf 455 % (Erhöhung = 170.000 €), ab 2020 auf 475 % (Erhöhung = 300.000 €)
61101	4031000	Vergnügungssteuer	0 €	0 €	0 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Erhöhung des Hebesatzes auf Einspielergebnisse von 12 % auf 15 % ab 2015
61101	4032000	Erhöhung Hundesteuer	0 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	Erhöhung der Hundesteuer ab 1.1.13: 1 Hund 84 €, 2 Hunde je 102 €, 3 Hunde je 120 €
54502	4321000	Einführung Winterdienstgebühren; alternativ: Erhöhung Grundsteuer B	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Die in den vergangenen HSK angesprochene Einführung einer Winterdienst/Straßenreinigungsgebühr ist zuletzt in der Ratssitzung am 25.04.2018 im Rahmen der Vorlage der Genehmigung des HSK 2018 mehrheitlich abgelehnt worden.
Summe			497.650 €	808.800 €	692.550 €	1.555.000 €	1.535.000 €	1.564.500 €	1.912.000 €	2.045.000 €	2.737.500 €	

Die Maßnahmen, die zu den erstmalig ab dem Jahr 2020 ausgewiesenen eingesparten Aufwendungen und voraussichtlichen Mehrerträgen führen, bedürfen vor ihrer Umsetzung eines speziellen Beschlusses der politischen Gremien.

Entwicklung Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage unter Berücksichtigung der bekannten und erwarteten Abschlüsse

Anlage 2

	Ausgleichsrücklage	Allg. Rücklage	Werteverzehr	%
Bestand 1.1.2008	8.648.590,32 €	76.433.546,40 €		
Wertberichtigungen 2008		-64.295,47 €		
Bestand 31.12.2008	8.648.590,32 €	76.369.250,93 €		
Umbuchung Jahresüberschuss 2008		658.911,24 €	658.911,24 €	
abzgl. Wertberichtigungen der Eröffnungsbilanz		-1.080.567,95 €		
Bestand 31.12.2009	8.648.590,32 €	75.947.594,22 €		
Umbuchung Fehlbedarf 2009	-3.523.783,99 €	0,00 €	-3.523.783,99 €	
abzgl. Wertberichtigungen der Eröffnungsbilanz		-342.526,97 €		
Bestand 31.12.2010	5.124.806,33 €	75.605.067,25 €		
Umbuchung Fehlbedarf 2010	-4.504.453,94 €	0,00 €	-4.504.453,94 €	
zzgl. Wertberichtigungen der Eröffnungsbilanz		<u>265.873,91 €</u>		
Bestand 31.12.2011	620.352,39 €	75.870.941,16 €		
Umbuchung Fehlbedarf 2011	-620.352,39 €	-7.083.159,00 €	-7.703.511,39 €	
Umbuchung des Überschusses 2008	658.911,24 €	-658.911,00 €		
Wertveränderung durch Finanzanlagen		-836.114,00 €	-836.114,00 €	
Bestand 31.12.2012	658.911,24 €	67.292.757,16 €		
Umbuchung Jahresüberschuss 2012	662.872,72 €		662.872,72 €	
Wertveränderung durch Finanzanlagen		-689.943,07 €		
Bestand 31.12.2013	1.321.783,96 €	66.602.814,09 €		
Umbuchung Fehlbetrag 2013	-242.137,11 €		-242.137,11 €	
Wertveränderung durch Finanzanlagen		-969.198,04 €		
Bestand 31.12.2014	1.079.646,85 €	65.633.616,05 €		
Umbuchung Fehlbetrag 2014	-1.079.646,85 €	-5.802.824,84 €	-6.882.471,69 €	
abzgl. Verrechnungssaldo (§ 38 Abs. 3 GemHVO)		-1.189.626,11 €		
Bestand 31.12.2015		58.641.165,10 €		
Umbuchung des Fehlbetrages 2015		-1.924.612,61 €	-1.924.612,61 €	3,28
abzgl. Verrechnungssaldo (§ 38 Abs. 3 GemHVO)		-654.983,53 €		
Bestand 31.12.2016		56.061.568,96 €		
Umbuchung des Fehlbetrages 2016		-1.391.571,14 €	-1.391.571,14 €	2,48
abzgl. Verrechnungssaldo (§ 38 Abs. 3 GemHVO)		-734.211,72 €		
Bestand 31.12.2017		53.935.786,10 €		
Umbuchung des Fehlbetrages 2017		-2.323.422,98 €	-2.323.422,98 €	4,31
zzgl. Verrechnungssaldo (§ 38 Abs. 3 GemHVO)		208.095,90 €		
Bestand 31.12.2018		51.820.459,02 €		
Umbuchung Jahresüberschuss 2018	527.362,86 €		0,00 €	0,00
voraussichtl. Bestand 31.12.2019	527.362,86 €	51.820.459,02 €		
Umb. geplanter Fehlbedarf 2019	-527.362,86 €	-954.581,14 €	-1.481.944,00 €	2,86
voraussichtl. Bestand 31.12.2020		50.865.877,88 €	-29.492.238,89 €	
Umb. geplanter Überschuss 2020	4.558,00 €		4.558,00 €	
voraussichtl. Bestand 31.12.2021	4.558,00 €	50.865.877,88 €		